

verschiedener Herstellung zeigen verschiedene Verhältnisse der Wirksamkeiten im Warburgschen System bzw. gegenüber Äthylenalkoholen und Fumarsäure.

Äthylenhydrase und Fumarhydrase sind aber ebenfalls „gelbe Fermente“, die Lactoflavinphosphat als wirksame Gruppe enthalten. Durch Adsorption gelang die Abtrennung des Flavinphosphats von den Eiweißkomponenten. Die erhaltene farblose Eiweißlösung war als solche inaktiv; sie erhielt ihre Wirksamkeit wieder nach Zugabe von synthetischem Lactoflavinphosphat.

Vortr. diskutiert das Schema des Oxydationsstoffwechsels von Szent-Györgyi, in dem der reversible Übergang Fumarsäure—Bernsteinsäure bekanntlich eine besonders wichtige Rolle spielt. Die Hydrierung der Fumarsäure im Hefesaft vollzieht sich mit einer derartigen Geschwindigkeit, daß der gesamte Wasserstofftransport bei der Atmung lebender Hefe über die Fumar-

säure erfolgen könnte. Aber andere Befunde stehen der ausschließlichen Geltung des Szent-Györgyi'schen Schemas bei der Hefeatmung entgegen. Hefe enthält nämlich keine Bernsteinsäure-Dehydrase der bekannten Eigenschaften, und unversehrte Hefezellen hydrieren zugegebene Fumarsäure überhaupt nicht. Zusatz von Bernsteinsäure oder Fumarsäure steigert die Atmung von Hefezellen nur wenig, Malonsäure hemmt die Atmung nicht. Demnach muß zum mindesten für den „Hauptstrom“ des oxydativen Stoffwechsels der Hefe bisher zweifelhaft bleiben, ob er über das System Bernsteinsäure—Fumarsäure läuft.

Vortr. hob abschließend hervor, daß die Hauptfunktion der Äthylenhydrase in vivo, vor allem ihre Beteiligung bei synthetischen Vorgängen, noch in Dunkel gehüllt ist. Unsere Vorstellungen über die Entstehung ungesättigter Verbindungen bei aufbauenden Reaktionen durch Kondensation von Carbonylverbindungen sind einstweilen durchaus theoretisch.

RUNDSCHEAU

Studienrichtung des Gas- und Brennstoffingenieurfaches an der Technischen Hochschule Fridericiana in Karlsruhe.

Im Sommersemester 1938 wird an der Technischen Hochschule Fridericiana in Karlsruhe ein neuer erweiterter Ausbildungsplan für das Gas- und Brennstoffingenieurfach in Kraft gesetzt, der auf Anregung und unter maßgeblicher Mitwirkung des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. eingerichtet und mit der Errichtung eines neuen Gasinstituts verbunden ist. Die neue Studienrichtung, die in dieser Form nur an der Technischen Hochschule Karlsruhe besteht, dient zur Ausbildung von Ingenieuren für die Gas- und Kokereiindustrie, Steinkohlen- und Braunkohlenschweleien, Erdölgewinnungs- und Verarbeitungsanlagen, Teerdestillationen, Werke für die Erzeugung synthetischer Treibstoffe und einschlägige Apparate- und Gerätebauindustrie.

Der Studienplan ist bis zur Ablegung der Vorprüfung als Maschineningenieur dem der allgemeinen Maschineningenieurausbildung gleich. Er enthält also alle grundlegenden konstruktiven Fächer. Im dritten Jahreskurs folgt er im wesentlichen dem in Karlsruhe bewährten Studienplan der Chemieingenieure und gibt eingehend die Grundlagen der Brennstoff- und Gastechnik. Im vierten Jahr erfolgt dann die Anwendung der wissenschaftlichen Ausbildung auf das technische Sonderfach.

Im einzelnen enthält der Studienplan folgende Fächer:

3. Jahreskurs.

Technische Strömungslehre, Technische Thermodynamik (Gasverdichter, Wärmeübertragung), Maschinennormenlehre, Maschinenuntersuchungen, Wärmekraftmaschinen, Elektrotechnisches Praktikum, Apparatebau (Wärmeaustauscher, Destillierapparate, Zerkleinerung), Physikalische Chemie mit Praktikum, Chemisches Praktikum, Chemische Technik mit Praktikum, Gasindustrie und Kokereitechnik, Feste Brennstoffe, Chemie und Technologie der Gaserzeugung, Gasuntersuchungsmethoden, Brennstoffwirtschaftliches Seminar, Flüssige Brennstoffe, Gasverteilung und Gasmessung, Grundzüge der Lichttechnik, Wirtschaftswissenschaft (Entwicklungsgrundlagen, Wirtschaftspolitik) mit Übungen.

4. Jahreskurs.

Industrieofenbau, Feuerungstechnik, Wärmekraftanlagen, Flüssige Brennstoffe (Braunkohlen- u. Steinkohleenteer, Synthesen flüssiger Brennstoffe), Chemische Technik, Gasverwendung in Haushalt und Gewerbe, Gaswirtschaft, Betriebskontrolle brennstofftechnischer Betriebe.

Den Abschluß bildet als Diplomarbeit eine Laboratoriumsarbeit oder Konstruktionsaufgabe in einem der im obigen angegebenen Fächer.

Für **Chemiestudierende** ist ein besonderer Ausbildungsplan nicht erforderlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch gas- und brennstofftechnische Wahlfächer die allgemeine Ausbildung zu erweitern.

(1)

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Antrag des Diensterfinders. Das Patent ist, da die Patentinhaberin die 10. Jahresgebühr nebst Zuschlag trotz der letzten Zahlungbenachrichtigung vom 18. September 1934 nicht gezahlt hat, am 26. November 1934 in der Rolle gelöscht worden. Mit Schreiben vom 22. September 1936 hat der in der Patentschrift als solcher genannte Erfinder J. den Antrag gestellt, dieses Patent wieder in den vorigen Stand einzusetzen und den Löschungsvermerk in der Patentrolle aufzuheben.

Dem Antrag wurde mit folgender Begründung stattgegeben:

Nach § 1 Absatz 2 des vom Antragsteller vorgelegten Anstellungsvertrages vom 15. November 1930 war dieser gehalten, die gesamten Ergebnisse seiner auf den im Absatz 1 genannten Gebieten liegenden Arbeiten der Firma ... als deren Eigentum zur Verfügung zu stellen. Die Firma ... hatte ihrerseits die Verpflichtung übernommen, dem Antragsteller dann, wenn sie eine seiner patentfähigen Erfindungen gewerblich verwertet, hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren (Absatz 4). Diese Verpflichtung ist offensichtlich in den Anstellungsvertrag aufgenommen worden in Anlehnung an den 1920 in Kraft getretenen Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie, dessen § 9 Ziffer III Absatz 6 eine Verpflichtung des Betriebsinhabers zur Weiterzahlung der Vergütung auch für den Fall vorsieht, daß der Betriebsinhaber das Patent ohne Zustimmung des Erfinders fallen läßt. Sie steht aber nicht in Einklang mit der Regelung, wie sie in § 4b Ziffer 3 der 1928 zwischen dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Bund

angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe E. V. vereinbarten Bestimmungen über Erfindungen und Schutzrechte („Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1929, Seite 20ff.) getroffen worden ist. Denn danach hat der Arbeitgeber, der ein Schutzrecht für eine Diensterfindung nicht länger aufrechterhalten will, dem Erfinder rechtzeitig davon Mitteilung zu machen und ihm auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten das Schutzrecht zu beliebiger weiterer Verwertung zu übertragen. Die von dem Wiedereinsetzungsantrag des Erfinders J. in Kenntnis gesetzte Patentinhaberin hat bestritten, daß dieser Vereinbarung die Bedeutung tariflich verbindlicher Bestimmungen zukomme; es handle sich hier vielmehr nur um Empfehlungen bzw. Richtlinien für den Anstellungsvertrag.

Für die Entscheidung des vorliegenden Falles kann es dahingestellt bleiben, ob die 1928 getroffene Vereinbarung für allgemein verbindlich erklärt worden ist oder nicht. Denn, wie die Patentinhaberin selbst zugibt, haben deren Bestimmungen die Bedeutung von Empfehlungen oder Richtlinien. Schon damals waren also die maßgebenden Kreise von der Auffassung beherrscht, daß die Regelung, wie sie in früheren Jahren gehandhabt wurde, nicht imstande war, die Belange der Angestellten-Erfinder in einer rechtlich zu billigenden Weise zu wahren. Dann konnte aber der Antragsteller als Erfinder mit Recht erwarten, daß die Patentinhaberin, die zu diesen maßgebenden Kreisen gehört, den aus den Richtlinien sich ergebenden Verpflichtungen sich nicht entziehen würde. Hinzu kommt, daß es den erforderlichen Grundsätzen

des neuen Patentgesetzes zuwiderlaufen würde, wenn eine schon vor Jahren im Interesse der Erfinder für notwendig gehaltene Regelung unberücksichtigt bliebe. Hatte aber hiernach der Antragsteller einen Anspruch darauf, von der Absicht der Patentinhaberin, das Patent fallen zu lassen, rechtzeitig in Kenntnis gesetzt zu werden, dann gehört er auch zu den hinsichtlich dieses Patentes materiell Berechtigten und ist infolgedessen zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages ebenso befugt, wie dies nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichspatentamtes Lizenznehmer, Nießbraucher, Pfandgläubiger und ähnliche Berechtigte sind. (Entscheidung des 13. Beschwerdesenats des RPA. vom 12. 8. 1937 [C 36 905 IVa/12q, 13 B 358/36], „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1937, Seite 299 u. ff.). [GVE. 53.]

Entschädigungen für Diensterfindungen sind Arbeitslohn. Die neue Rechtsauffassung vom Rechte des Erfinders lehnt den Begriff der Betriebserfindung, die ohne weiteres dem Betriebsinhaber zufallen soll, auch wenn sie der Angestellte gemacht hat, ab. Auch für die sogenannte Diensterfindung soll der Erfinder geschützt, d.h. als der geistig bedeutende Kopf genannt, geehrt und besonders entschädigt werden, in der Art, daß er zwar die Erfindung auf den Betrieb überträgt, aber der Wert der Erfindung ihm vom Betriebe vergütet wird.

Es kann sein, daß dadurch der Erfinder, auch wenn er die Erfindung im Betrieb seines Arbeitgebers gemacht hat, besondere Rechte erhält, die ihn aus der Reihe der anderen Angestellten herausheben. Doch kann für die Einkommensteuer nicht anerkannt werden, daß er damit aus dem Kreis der Lohnsteuerpflichtigen für das Erfinderentgelt ausscheidet und zum Angehörigen eines freien Berufes wird. Das Erfinderentgelt ist also als Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen. (Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 29. 7. 1936 [IV A 359/36], „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1937, Seite 334). [GVE. 55.]

Mitteilung der Druckschriften im Patenterteilungsverfahren. Nach den Beobachtungen der letzten Zeit ist es den beteiligten Kreisen offenbar nicht hinlänglich bekannt, daß jeder die Möglichkeit hat, beim Reichspatentamt die Angabe der dem Anmelder im Patenterteilungsverfahren entgegengehaltenen öffentlichen Druckschriften zu beantragen. Diese Angabe geschieht sowohl bei bekanntgemachten Anmeldungen als auch bei erteilten oder erloschenen Patenten, ohne daß der Antragsteller genötigt wäre, ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachzuweisen. (Präsidialbescheid vom 17. Mai 1926, siehe Bl. für Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1926, S. 133, Nr. 74). Hierdurch werden Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht, die einen solchen Nachweis erfordern, vielfach entbehrliech, zumal auch alle im Einspruchsverfahren in amtlichen Bescheiden oder Beschlüssen entgegengehaltenen Druckschriften mitgeteilt werden. Für die Anträge auf Mitteilung der Druckschriften ist eine Verwaltungsgebühr von 3,— RM., möglichst in Kostenmarken (siehe Bl. für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1936, S. 201, Nr. 181), zu entrichten (§ 34 Abs. 6 der Verordnung über das Reichspatentamt).

Der Präsident des Reichspatentamts
Klauber. [GVE. 1.]

Neue Amtsbezeichnung im Reichspatentamt. Mit der neuesten Änderung des Besoldungsgesetzes ist den Abteilungsvorständen des Reichspatentamts die Amtsbezeichnung „Direktor beim Reichspatentamt“ und den Mitgliedern der Beschwerde- und Nichtigkeitssenate die Amtsbezeichnung „Senatsrat beim Reichspatentamt“ verliehen worden.

Die Bezeichnung „Direktor beim Reichspatentamt“ läßt die Stellung als Vorgesetzter innerhalb der Patentabteilung deutlich hervortreten. Die Bezeichnung „Senatsrat“ soll ihre Träger entsprechend der großen Verantwortung, die sie für die Entwicklung der deutschen Technik haben, aus dem Kreise der sonst mit der Patenterteilung befaßten Beamten herausheben. Von den Beschwerdesenaten des Reichspatentamts, die mit einem Senatspräsidenten und zwei Senatsräten besetzt sind, wird auf Grund ihrer besonderen Sachkenntnis in zweiter Instanz über die Patentfähigkeit des wertvollen deutschen

Geistesgutes der technischen Erfindungen entschieden. Sie wirken auch in den Nichtigkeitssenaten mit, die in einer Besetzung mit einem Senatspräsidenten und vier Senatsräten über die Anträge in erster Instanz entscheiden, die gegen bereits erteilte Patente mit dem Ziele der Nichtigkeitserklärung gestellt werden.

In den Verhandlungen vor den Beschwerdesenaten werden (vielfach in Gegenwart bekannter Wissenschaftler des In- und Auslandes als Berater der Parteien) sämtliche chemischen und elektrotechnischen Verfahren und Apparate, alle Kunststoffe und alle Maschinen sowie Flugzeuge, Waffen, Motoren und was es sonst an technischen Wirtschaftsgütern gibt, auf Neuheit, Fortschritt und u. U. auch Durchführbarkeit genauestens geprüft. Das ist erforderlich; denn mit der endgültigen Erteilung eines Patentes werden dem Inhaber desselben oft zahlenmäßig kaum zu erfassende Werte zuerkannt, da er allein befugt ist, die Erfahrung 18 Jahre hindurch auszunutzen. [GVE. 9.]

Mitwirkung des Reichspatentamts im Patentverletzungsstreit. Das Kammergericht hat geprüft, ob die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 des Patentgesetzes (Zuziehung eines Vertreters des Reichspatentamts zur mündlichen Verhandlung) gegeben seien, hat diese Frage ohne Rechtsirrtum verneint und deshalb den Antrag mit Recht abgelehnt. In der Ablehnung dieses Antrags auf Zuziehung eines Vertreters des Reichspatentamts zur mündlichen Verhandlung ist ein Rechtsverstoß nicht zu erblicken. (Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 22. 9. 1937 [I 42/37/Berlin], „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1937, Seite 320 u. ff.). [GVE. 54.]

Offenkundigkeit der Vorbenutzung. Mit Rücksicht auf den Werbezweck der Veranstaltungen und das damit im Zusammenhang stehende Fehlen einer Schweigepflicht ist mit Recht die Offenkundigkeit der Benutzung für gegeben zu erachten. Es kommt in dieser Hinsicht nicht darauf an, ob beliebige Personen oder nur geladene Gäste Zutritt zu den Veranstaltungen hatten. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß nach den Umständen, unter denen die Vorführung erfolgt ist, die Teilnehmer sich für befugt halten durften, die ihnen durch die Versuche und die Erläuterungen der Klägerin vermittelte Erkenntnis weiterzuverbreiten, und daß diese dadurch der Allgemeinheit preisgegeben wurde. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 30. 4. 1937 [I 246/36/OLG. Karlsruhe], GRUR. 1937, Seite 928 u. ff.). [GVE. 56.]

Vorbenutzungsrecht. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Vorbenutzer zwar die Möglichkeit, seine Vorbenutzungsform durch Austausch von patentrechtlichen Gleichwerten uachträglich zu ändern, er darf aber dabei nicht gerade solche Verbesserungen wählen, die sich mit der Ausführungsform der Patentschrift decken, auch wenn die Verbesserungen an sich nichts Erfinderisches haben. (Entscheidung des Kammergerichts vom 28. 4. 1937 [10. U. 3315. 36. 218. O. 243.35], GRUR. 1937, Seite 980 u. ff.). [GVE. 58.]

Patentverletzung. Eine wenn auch unvollkommen Benutzung des Erfindungsgedankens liegt schon dann vor, wenn der Erfolg zwar nicht völlig, aber im wesentlichen eintritt. Der tatsächliche Nachweis einer patentverletzenden Einstellung des beklagten Apparats ist nicht erforderlich, es genügt eine nach den Umständen nicht fernliegende Möglichkeit: diese aber besteht, da der Umstand, daß der angegriffene Apparat die Hebung des Lichtschwerpunktes über die optische Achse verhältnismäßig leicht ermöglicht, geradezu eine Anregung für den Bedienungsmann bildet, hiervon Gebrauch zu machen, wenn er es nach Lage des Einzelfalles für zweckmäßig erachtet. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 5. 12. 1936 [I 56/36/Kammergericht], GRUR. 1937, Seite 973 u. ff.). [GVE. 57.]

Einspruchsgrundung. Nach der allgemeinen Auffassung nimmt der Einsprechende im Patenterteilungsverfahren die Rolle eines Gehilfen im patentamtlichen Prüfungsverfahren ein. Er hat dabei die im § 32 des Patentgesetzes vorgeschriebenen Ordnungsvorschriften hinsichtlich der Frist und Form des Einspruchs zu beobachten. Dazu gehört auch die Begründungspflicht. Die bloße Anführung von nachprüfbaren Tatsachen, die einen patenthindernden Tatbestand

im Sinne der § 1, 2 des Patentgesetzes erkennen lassen, genügt nach der Übung des Amtes nicht in jedem Falle zu einer ausreichenden Begründung.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle hat die Einsprechende für ihre Behauptung, daß die angebliche Erklärung bereits vorbeschrieben sei, zwei britische, vier französische und fünf amerikanische Patentschriften sowie zwei Aufsätze in einer amerikanischen Fachzeitschrift angeführt, ohne irgendwie ihre Behauptung näher in Vergleich zu dieser Literatur zu stellen. In der nach Ablauf der Einspruchsfrist eingegangenen Einspruchsergänzung hat sie dann solche Erörterungen über drei der genannten Patentschriften angestellt. Auf die übrigen Entgegenhaltungen ist sie im Laufe des Prüfungsverfahrens und auch in der Beschwerdebegründung nicht mehr zurückgekommen. Aus diesem Verhalten ist zu schließen, daß die Einsprechende die übrigen neun Druckschriften nach genauerer Prüfung nicht mehr als Stütze für ihre Behauptung der Nichtneuheit ansehen konnte. Sie hat demnach in ihrem ersten Einspruchsschriftsatz es lediglich dem Amte überlassen, aus den zahlreichen Literaturstellen diejenigen herauszusuchen, die überhaupt einen Vergleich zu dem Erfindungsgegenstande zulassen, da sie bei genauerer Durchsicht gleich von vornherein diese übrigen neuen Druckschriften hätte ausscheiden können. Die Einsprechende hat damit die erforderliche Sorgfalt, wie sie von ihr als Gehilfe des Amtes erwartet werden muß, nicht aufgebracht, wofür ihr mit Recht die Eigenschaft des Gehilfen abgesprochen, also ihr Einspruch als unzulässig erklärt worden ist. (Entscheidung des 7. Beschwerdesenats d. RPA vom 12. 11. 1937 [D 67041, VI/18c] „Mitt. dtsh. Patentanwälte“ 1937, Seite 382 u. 383.)

[GVE. 12.]

Verzicht auf ein Patent während des Nichtigkeitsverfahrens. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß der Beklagte, wenn er den Kläger nach der Klagezustellung klaglos stellt, dann in entsprechender Anwendung des § 93 ZPO. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, wenn der Kläger den Rechtsstreit nicht fortsetzt, sondern sich sofort für befriedigt erklärt (Sydow-Busch-Krantz Anm. 1 b zu § 91 ZPO.). Dies hatte in dem vorliegenden Fall die Nichtigkeitsklägerin dadurch getan, daß sie ihren Antrag, das angegriffene Patent in vollem Umfange für nichtig zu erklären, nach der Bekanntgabe des Verzichts der Beklagten auf das Patent nicht aufrechterhalten, sondern auf die Kosten beschränkt hat. Demnach mußte die Beklagte die Kosten insoweit tragen, als durch den von ihr erklärten Verzicht eine Erledigung des Verfahrens eingetreten ist.

Nun hat der Verzicht der Beklagten auf das Patent aber eine vollständige Erledigung des Nichtigkeitsstreits nicht zur Folge. Denn durch die Nichtigkeitsklärung des Streitpatents würde dies mit rückwirkender Kraft vernichtet worden sein, während es infolge des Verzichts der Beklagten nur für die Zukunft vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Verzichts erloschen ist. Dies hat zur Folge, daß die Klägerin die Kosten des Verfahrens von der Beklagten nicht in vollem Umfange erstattet verlangen kann, sondern einen Teil ihrer Kosten selber tragen muß. (Beschluß des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 23. 6. 1937. [I 95/37] [RPA], „Mitt. dtsh. Patentanwälte“ 1937, Seite 380.)

[GVE. 10.]

Stoffe zum Ausstreichen der Zahnhöhlung. Das Ausstreichen der Zahnhöhlung mit bestimmten Stoffen ist kein Verfahren zur Einwirkung auf den lebenden menschlichen Körper. Deshalb ist die Verwendung dieser Stoffe zu dem angegebenen Zweck patentfähig. (Entscheidung des 9. Beschwerdesenats d. RPA vom 9. 11. 1937 [S 107042, IVa/30 h] „Mitt. dtsh. Patentanwälte“ 1937, Seite 382.)

[GVE. 11.]

Zum Begriff „Werke“ (Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Juli 1937 II 8/37). Die Bezeichnung „Werke“ für ein gewerbliches Unternehmen ist nicht ohne weiteres allein deswegen als unrichtige Angabe im Sinne von § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzusehen, weil das Unternehmen nur eine Betriebsstätte unterhält. Die Bezeichnung „Werke“ bedeutet im Hinblick auf die Größe des Betriebes keine Verstärkung gegenüber dem Wort „Werk“. Ein gewerbliches Unternehmen verdient indessen nur dann die Bezeichnung „Werke“, wenn es in seinem Geschäftszweige den Durchschnitt überragt. (Jur. Wochenschr. 1937, S. 2983, Nr. 28.)

[GVE. 3.]

Zum unlauteren Wettbewerb (Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. April 1937 II 276/36). Bei der Werbung für eine technische Neuerung ist es dem Hersteller nicht verwehrt, darzulegen, worin der nach seiner Meinung erzielte Fortschritt besteht. Er darf dabei jedoch Waren seiner Mitbewerber bei der Betrachtung nicht stärker heranziehen, als durch den erlaubten Zweck geboten erscheint. Die Aufklärung muß sich an den maßgebenden Abnehmerkreis richten, und die Darlegungen des Werbeblattes müssen die Grenze des Sachlichen einhalten. (Jur. Wochenschr. 1937, S. 2982, Nr. 27.)

[GVE. 2.]

Unlauterer Wettbewerb durch irreführende bildliche Darstellung der Betriebsanlage (Urteil des Oberlandesgerichts Kassel vom 5. August 1937 —2 U 99/37—). Zu den Angaben über geschäftliche Verhältnisse gehören auch Darstellungen über die Größe und Beschaffenheit einer Fabrik anlage. Ein Landgericht hatte die Eignung der Abbildung, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, mit der Begründung verneint, daß eine Täuschung der Öffentlichkeit nicht vorliege, da sie bei der Reklame an starke Übertreibung gewöhnt sei. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Statthaft ist eine Übertreibung nur, soweit die Öffentlichkeit nicht irregeführt wird, z. B. wenn für die übertreibende Darstellung die Witzform oder die Karikatur gewählt ist; dann ist selbst grobe Übertreibung zuzulassen, um der geschäftlichen Werbung nicht Phantasie, Witz, Geist und Karikatur zu entziehen, die gerade oft stärkste Aufmerksamkeit des Besuchers erwecken und damit große Werbekraft entfalten. Unerlaubt ist die Übertreibung dagegen, wenn die in Betracht kommenden Kreise nicht mit Gewißheit imstande sind, die Übertreibung auf das Maß des Wirklichen zurückzuführen, wie bei der Werbung des Beklagten, der als Kopf seiner Briefe, Rechnungen und sonstigen Geschäfts papiere die Abbildung eines Fabrikgeländes verwendet, von dem nicht alle Gebäude oder Räume seinem Betriebe dienen. Einige sind überhaupt unbenutzt, andere vermietet. Eine Kesselanlage ist nicht mehr vorhanden, gleichwohl raucht auf der Abbildung der Schornstein. Im Vordergrunde befindet sich eine umfangreiche Gartenanlage mit einem Springbrunnen, die ebenfalls nicht besteht. Unzweifelhaft wird durch die Abbildung der Eindruck erweckt, daß es sich um ein großes, in voller Blüte stehendes Unternehmen handelt, während das Gegenteil der Fall ist. (Jur. Wochenschr. 1937, S. 2985, Nr. 29.)

[GVE. 6.]

Kostenlast im patentamtlichen Gebrauchsmusterlösungsstreit. Nach Auffassung der Abteilung für Gebrauchsmuster widerspricht es — von besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen — dem Billigkeitsempfinden, einen Gebrauchsmusterinhaber ohne Not mit einer Lösungsklage zu überraschen und ihm trotz sofortigen Nachgebens auch noch die Tragung der Verfahrenskosten zuzumuten. (Entscheidung d. Abteilung für Gebrauchsmuster d. RPA vom 24. 9. 1937 [1399585 Lö I/37] „Markenschutz u. Wettbewerb“ 1938, Seite 31 u. 32.)

[GVE. 13.]

Mitwirkung von Vertrauensratsmitgliedern bei der Durchführung des Arbeitsschutzes. Ein Erlass des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 13. Oktober 1937 — IIIa 16992/37 (Reichsarbeitsbl. III S. III 261) ordnet unter Begründung im wesentlichen folgendes an. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe der Mitarbeit der Vertrauensmänner bedienen, mit denen sie z. B. zweckmäßig bei den regelmäßigen Betriebsbesichtigungen und bei Unfalluntersuchungen Führung nehmen, und zwar nicht nur in den Angelgenheiten des Unfall- und Gesundheitsschutzes, sondern — entsprechend dem weiterreichenden Aufgabenkreis der Gewerbeaufsicht — auch in allen sonstigen Fragen des Arbeitsschutzes. Für den hierdurch entstehenden notwendigen Ausfall von Arbeitszeit ist den Vertrauensmännern gemäß § 13 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit Lohn zu zahlen. Weiterhin sind Grundsätze über Bestellung von Unfallvertrauensmännern (Arbeitschutzwaltern) aufgestellt.

[GVE. 7.]

Gewerbeaufsichtsbeamte als Beauftragte der Reichstreuhänder der Arbeit. Auf Grund von § 21 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit hat der Reichsarbeits-

minister die Leiter verschiedener Gewerbeaufsichtsämter, deren Sitz sich nicht am Ort der Treuhänderdienststelle befindet, zu Beauftragten der Treuhänder der Arbeit bestellt. Die Beauftragten haben als Hilfsorgane des Treuhänders der Arbeit innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks Anträge und Beschwerden zur Weiterleitung an den Treuhänder entgegenzunehmen, Ermittlungen zur Vorbereitung der Entscheidungen des Treuhänders zu führen und Auskünfte, die in das Aufgabengebiet des Treuhänders fallen, zu erteilen. An der Dienstaufsicht über die Gewerbeaufsichtsbeamten und an ihrer Eingliederung in ihre bisherige Verwaltung hat sich durch die neuen Bestimmungen nichts geändert. [GVE. 8.]

Sachverständigenbewertung. Zur Frage, inwieweit das Gericht, welches das Gesuch um Ablehnung eines Sachverständigen abgewiesen hat, die vorgebrachten Ablehnungsgründe bei der Prüfung des von dem Sachverständigen erstatteten Gutachtens zu berücksichtigen und in den Urteilsgründen zu erörtern hat, hat das Reichsgericht den Grundsatz aufgestellt, daß im Urteil die gegen die Eignung (Sachkunde, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit) des Gutachters erhobenen Bedenken nicht besonders zu würdigen sind, wenn dies schon aus Anlaß des Verfahrens geschahen ist, in dem der Sachverständige von einer Partei abgelehnt wurde. (Urteil des Reichsgerichtes vom 18. September 1937 — I 245/36 —; Jur. Wochenschr. 1937, S. 3325, Nr. 37). [GVE. 5.]

Zur Sachverständigenhaftigkeit (§§ 81, 155, 244, 245 d. Strafprozeßordnung). (Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. September 1937 — 4 D 657/37 —). Hat der Tatsachrichter von vornherein zu erkennen gegeben, daß er angesichts der Art des Falles die Vernehmung mehrerer Sachverständiger

für erforderlich halte, und sieht sich der eine Sachverständige zur endgültigen Stellungnahme noch außerstande, so darf sich der Tatsachrichter nicht schließlich doch mit dem Gutachten eines Sachverständigen begnügen. Denn dies würde auf eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses hinauslaufen. Das freie Ermessen des Gerichtes findet seine Grenze in dem obersten Grundsatz, daß die Wahrheit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erforschen ist. (Dtsch. Just. 1937, A 1743.)

[GVE. 4.]

Sozialversicherung der Werkstudenten. Das Reichsversicherungsamt hat in einem Bescheid zur Frage der Sozialversicherungspflicht von Werkstudenten Stellung genommen. Danach ist eine Beschäftigung, die ein bei der Universität eingeschriebener Student neben seinem Studium gegen Entgelt ausübt, auch dann versicherungsfrei im Sinne der Reichsversicherungsordnung und dengemäß arbeitslosenversicherungsfrei, wenn sie außerhalb des Bereiches des Studiumsfaches liegt und lediglich dazu dient, dem Werkstudenten die Mittel für die Durchführung des Studiums und für den Unterhalt zu verschaffen. Ist den Umständen des Einzelfalles nach anzunehmen, daß eine Versicherungspflicht zur Krankenversicherung nicht vorgelegen hat, so ist daher die Krankenkasse, bei der der Werkstudent gemeldet war, nur dann leistungspflichtig, wenn diese drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen hat.

Unabhängig von der Krankenversicherungspflicht ist jedoch die Entschädigungspflicht des Trägers der Unfallversicherungspflicht zu beurteilen; sie ist im allgemeinen schon dann gegeben, wenn die verunglückte Person einen Arbeitsposten in einem solchen Betriebe versehen hat. (Studenten-Pressedienst, Folge 2, Blatt 1, 1938.) [GVE. 14.]

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Deutsche Glastechnische Gesellschaft

21. Glastechnische Tagung
vom 15.—17. Februar 1938 in Berlin.

Technisch-wissenschaftliche Vortragsfolge:

- Dr. H. Kühnert, Rudolstadt: „Neuere Forschungen aus der reichs- und grenzdeutschen Glashütten geschichte.“
- Oberst F. Löb, Berlin: „Notwendigkeit der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit um den Werkstoff Glas.“
- Dr.-Ing. H. Maurach, Frankfurt a. M.: „Bedeutung des Werkstoffes Glas nach Erzeugung und Verwendung.“
- Dr.-Ing. R. Schultze, Frankfurt a. M.: „Eindrücke von der Glassforschung in Amerika.“
- Dr.-Ing. H. Maurach, Frankfurt a. M.: „Glas auf der internationalen Ausstellung in Paris 1937.“
- Prof. Dr.-Ing. H. Schardin u. Dr. W. Struth, Berlin: „Hochfrequenzkinematographische Untersuchung der Bruchvorgänge im Glas.“
- Prof. Dr. A. Smekal, Halle a. S.: „Bedeutung der Schardinschen Bruchausbreitungsgeschwindigkeit.“
- Prof. Dr. A. Smekal, Halle a. S.: „Mechanische Eigenschaften dünner Glasfäden.“
- Prof. Dr. A. Thum, Darmstadt: „Beitrag zur Frage der Gestaltfestigkeit des Glases.“
- Prof. Dr. W. Biltz, Dr.-Ing. habil. Fr. Weibke u. Dr. L. Schrader-Traeger, Hannover: „Molekularrefraktionen und Molekularvolumina von Gläsern.“
- Dr. K. Pukall, Aachen: „Glasbausteine.“
- Prof. B. Mauder, Zwiesel: „Glasmacherarbeiten.“
- Dr.-Ing. habil. A. Dietzel, Berlin: „Vergleich des Verhaltens von Schweiß, Selen, Tellur im Glas.“
- Dr. E. Jenckel, Berlin: „Das Wesen des Transformationspunktes.“
- Prof. R. Tomaschek, Dresden: „Luminescenz und Struktur von Gläsern.“
- Dr. F. Matossi, Berlin: „Ultrarotes Spektrum und Struktur von Silicaten und Gläsern.“
- Prof. Dr. F. Krüger, Greifswald, u. Dr. V. Klein, Friedrichshain: „Entgasung von Glasschmelzen durch Schallwellen.“
- Dr. W. Düsing u. Dr. A. Zincke, Berlin: „Veränderung der Absorption ultraviolettdurchlässiger Gläser.“
- Prof. Dr. O. Krause, Breslau: „Einige Erfahrungen mit entlüfteten Schamottemassen für Glashäfen.“
- Dr.-Ing. habil. A. Dietzel, Berlin: „Untersuchungen über die Kohlegelbfärbung des Glases.“

Anmeldung und Teilnehmerkarten bei der Deutschen Glastechnischen Gesellschaft, Frankfurt (Main) 17, Gutleutstr. 91.

NEUE BUCHER

Kurzgefaßtes Lehrbuch der Physiologischen Chemie. Von Prof. S. Edlbacher. 4. Auflage. 304 Seiten. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1937. Preis geh. RM. 8,50, geb. RM. 10,—.

Die schnelle Aufeinanderfolge von Auflagen beweist zur Genüge, daß das kurzgefaßte Lehrbuch des Verfassers sich durchgesetzt hat und über einen festen Leserkreis verfügt. Diese Tatsache verdankt der Leitfaden wohl mit der auch im Titel zum Ausdruck gebrachten bewußt kurzen Fassung, die es unter weitgehender Zuhilfenahme der chemischen Formelsprache ermöglichte, den Studierenden vor allem der Medizin ein das Studium nicht zu sehr belastendes und auch erschwingliches Lehrbuch der physiologischen Chemie zur Verfügung zu stellen. Wie schon gelegentlich der Besprechung der III. Auflage betont wurde, muß aber gerade eine solche gedrängte Darstellung eines Wissengebietes an Klarheit der Sprache und Richtigkeit der Tatsachen besonders hohen Anforderungen gerecht werden.

Leider erfüllt auch die neue Auflage in dieser Beziehung nicht alle Erwartungen. Wieder ist eine Reihe von fehlerhaften Definitionen und Unrichtigkeiten stehengeblieben, die einzeln aufzuführen hier nicht der Raum ist. Für die nächste Auflage wäre eine Überarbeitung des Textes in dieser Richtung sehr zu wünschen, damit das Lehrbuch auch den Studierenden unseres Faches vorbehaltlos empfohlen werden kann.

R. Weidenhagen. [BB. 143.]

Die Vitamine und ihre klinische Anwendung. Ein kurzer Leitfaden von Prof. Dr. W. Stepp, Doz. Dr. J. Kühnau und Dr. phil. H. Schroeder. 2. Auflage. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1937. Preis geh. RM. 8,—, geb. RM. 9,50.

Die rasch erfolgte Neuauflage des Buches beweist das große Interesse, das die Fachwelt diesem „Leitfaden“ entgegengebracht hat. Infolge der außerordentlich schnellen Entwicklung der Vitaminforschung war eine Umarbeitung und Erweiterung der 1. Auflage wohl unvermeidlich (185 statt 130 Seiten). Trotzdem ist der Inhalt im wesentlichen gleichgeblieben. So werden neben dem Geschichtlichen, dem Vorkommen und den Bestimmungsmethoden auch das chemische und physikalische Verhalten und die chemische Konstitution der Vitamine auch dieses Mal gebührend berücksichtigt. Den